

An

1.

Gemeinschaft der Arbeitsgemeinschaft Steirischer Kürbisbauern Gen.m.b.H., Landesinnung Steiermark des Lebensmittelgewerbes Berufszweig Ölpresser.
c/o Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.,
Julius Strauß Weg 1a, A-8430 Leibnitz

2.

Fördergemeinschaft für integrierte Produktion,
Baierstrasse 133, A-8052 Graz

3.

Frau Gabriele Schmid
Drauchen 6, A-8492 Halbenrain

Zu Händen:

Gibler & Poth Patentanwälte OG in 1010 Wien

4.

Firma AgroVet GmbH
Königsbrunner Straße 8, A-2202 Enzersfeld

Geschäftszahl **HA 1/2006 – 57**
Bitte in allen folgenden Eingaben angeben.

Wien, 20. November 2014

Verordnung (EU) 1151/2012; Antrag auf Änderung der Spezifikation zur eingetragenen Bezeichnung „Steirisches Kürbiskernöl – g.g.A.“ - Stattgebender Beschluss

Beschluss:

Der am 24.06.2009 eingelangte Antrag auf Änderung der Spezifikation zur eingetragenen Bezeichnung „Steirisches Kürbiskernöl – g.g.A.“ entspricht den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.11.2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABI. L 343/1 vom 14.12.2012 und den zu ihrer Anwendung erlassenen nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

Die eingelangten Einsprüche werden zurück- bzw. abgewiesen. Gemäß § 68c iVm § 68a Abs. 4 Markenschutzgesetz 1970 (MSchG), BGBl. Nr. 260/1970 idgF, haben die Parteien die Kosten des Einspruchsverfahrens selbst zu tragen.

Begründung:

I. Der gegenständliche Änderungsantrag ist am 21.6.2013 gemäß § 68c Abs. 1 iVm § 68a Abs. 1 MSchG iVm Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 auf der Webseite des Österreichischen Patentamtes zur allfälligen Einspruchserhebung durch berechtigte Dritte elektronisch veröffentlicht worden. Innerhalb offener Einspruchsfrist sind drei Einsprüche beim Österreichischen Patentamt eingegangen, wovon lediglich der Einspruch der Vereinigung Fördergemeinschaft für integrierte Produktion, Baiernstrasse 133, A-8052 Graz, als zulässig erachtet wurde.

Die Einsprüche von Frau Gabriele Schmid, Drauchen 6, A-8492 Halbenrain, vertreten durch Gibler & Poth Patentanwälte OG in 1010 Wien, sowie der Firma AgroVet GmbH, Königsbrunner Straße 8, A-2202 Enzersfeld, waren mangels Vorliegens eines berechtigten Interesses zurückzuweisen.

Gemäß § 68c Abs. 1 iVm § 68a Abs. 1 MSchG kann gegen einen Antrag zur Änderung einer Spezifikation ein schriftlicher Einspruch erhoben werden. Gemäß Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 kann jede natürliche und juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung im Inland hat, einen Einspruch einlegen. Nur eine Person mit berechtigtem Interesse kann gemäß § 68c Abs. 1 iVm § 68a Abs. 1 MSchG einen begründeten Einspruch einbringen. Unter einem berechtigten (i.e. wirtschaftlichen und/oder rechtlichen) Interesse versteht man eine unmittelbare und persönliche Betroffenheit (iSd 13. Erwägungsgrundes der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl L 208 vom 24.7.1992).

Die Firma AgroVet GmbH führte als Begründung ihres Einspruchs das Fehlen ihrer Nennung als private Kontrollstelle in der geänderten Spezifikation an, das jedoch nicht Gegenstand des veröffentlichten Änderungsantrags war und somit auch nicht einspruchsgegenständlich sein konnte. Ein allfälliges berechtigtes Interesse wurde von der Einsprecherin – trotz amtlicher Aufforderung - nicht dargelegt.

Die Einsprecherin Frau Gabriele Schmid begründete ihr berechtigtes Interesse an der Erhebung eines Einspruches damit, dass sie Inhaberin der Gemeinschaftsmarke Nr. 010586981 sei, die in ihrem Warenverzeichnis auf die gegenständliche geschützte geografische Angabe hinweise (Vorlage eines Auszuges aus dem Gemeinschaftsmarkenregister betreffend die Wortbildmarke Nr. 010586981 „Steirisches Kürbiskernöl“, registriert für Klasse 29 „Kürbiskernöl, entsprechend der geschützten geografischen Angabe Steirisches Kürbiskernöl“, mit Priorität vom 24.1.2012). Eine Änderung der gegenständlichen geografischen Angabe würde zur Änderung des Warenverzeichnisses und des Schutzzumfangs ihrer Gemeinschaftsmarke führen, wodurch die Eigentumsrechte der Einsprecherin berührt würden. Zudem betreibt sie eine Ölmühle im geografisch abgegrenzten Gebiet (Vorlage eines Auszuges aus Firmen A-Z der Wirtschaftskammern Österreich) und produziert Kürbiskernöl entsprechend der Spezifikation. Sie habe bereits vor der ursprünglichen Unterschutzstellung der Bezeichnung Steirisches Kürbiskernöl in jahrhundertalter Tradition Steirisches Kernöl erzeugt. Konsumenten würden laufend ihre Ölmühle aufsuchen und nach den Erzeugern von Steirischem Kürbiskernöl g.g.A fragen. Daher habe sie ein hohes wirtschaftliches Interesse, die Spezifikation Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. zu ändern und richtigzustellen, da die Konsumenten nicht wüssten, wer tatsächlicher Erzeuger von Steirischem Kürbiskernöl g.g.A. sei. Diese Irreführung des Konsumenten sei auf die nicht funktionierende g.g.A. Kontrolle zurückzuführen. Der gegenständliche Änderungsantrag würde durch die Aufnahme der neuen Bestimmung unter dem Punkt „Kontrolleinrichtung“ in der Spezifikation, wonach ein Betrieb pro Erntejahr nur Mitglied bei einer Kontrollstelle sein dürfe, die wirtschaftliche

Handlungsfreiheit der Einsprecherin einschränken, wodurch sie persönlich und unmittelbar von der Änderung betroffen wäre.

Bei Frau Gabriele Schmid konnte kein berechtigtes Interesse festgestellt werden, so dass ihr Einspruch für nicht zulässig befunden wurde.

Die Inhaberschaft einer Gemeinschaftsmarke, die in ihrem Warenverzeichnis auf eine eingetragene und damit geschützte geografische Angabe, nämlich „Steirisches Kürbiskernöl – g.g.A.“, hinweist, begründet kein berechtigtes Interesse. Art. 14 Abs. 1 iVm Art. 13 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 verpflichtet die Mitgliedstaaten für den Fall, dass eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe nach Maßgabe dieser Verordnung eingetragen ist, den Antrag auf Eintragung einer Marke, auf die einer der in Art. 13 aufgeführten Tatbestände zutrifft und die die gleiche Erzeugnisklasse betrifft, abzulehnen, wenn dieser Antrag auf Eintragung der Marke nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Eintragung bei der Kommission eingereicht wurde. Andernfalls würden entgegen dieser Bestimmung registrierte Marken für ungültig erklärt. Solche Zeichen könnten nur dann als Marke registriert werden, wenn das darunter vermarktete Produkt sämtlichen kontrollrelevanten Kriterien der Produktspezifikation „Steirisches Kürbiskernöl – g.g.A.“ entsprechend erzeugt und aus dem in der Produktspezifikation angegebenen Gebiet stammt. Dies muss im Warenverzeichnis der Registrierung zum Ausdruck kommen.

Die Gemeinschaftsmarke Nr. 010586981 ist nach der Eintragung der geschützten geografischen Bezeichnung „Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.“ mit Priorität vom 24.1.2012 registriert worden. Der vorliegende Änderungsantrag zum „Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.“ hat keinerlei Auswirkungen auf den Bestand der Gemeinschaftsmarke Nr. 010586981. Die von der Einsprecherin angeführte persönliche und unmittelbare Betroffenheit aufgrund der Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit durch jene beantragte Änderung, die vorsieht, dass ein Betrieb pro Erntejahr nur Mitglied bei einer Kontrollstelle sein dürfe, betrifft eine Änderung im Punkt 5g „Kontrolleinrichtung“ in der Spezifikation (nicht im Einzigen Dokument), und kommt nur in dem Fall zum Tragen, wenn zwei oder mehrere Kontrollstellen zur Kontrolle von Steirischem Kürbiskernöl g.g.A. zugelassen sind. Diese neu aufgenommene Regelung soll eine plausible Gesamtmengenberechnung der jährlichen Produktion im definierten g.g.A.- Gebiet bei Vorhandensein mehrerer Kontrollstellen ermöglichen. Um die Rückverfolgbarkeit des Mengenflusses sicherzustellen, sollte ein Betrieb pro Erntejahr nur Mitglied bei einer Kontrollstelle sein, damit ein Datenabgleich der Mitglieder zwischen den Kontrollstellen durchgeführt werden kann.

Da die Fördergemeinschaft für integrierte Produktion in Graz, die auch Einsprecherin im gegenständlichen Änderungsantrag ist, mit eigenem Änderungsantrag vom 18.10.2013 die Löschung der eingetragenen zweiten privaten Kontrollstelle (Firma SGS Austria Control-Co GesmbH in 1150 Wien, Diefenbachgasse 35) beantragt hat, und diese Änderung vom Österreichischen Patentamt beschlussmäßig mit Datum vom 17.11.2014 zur Kenntnis genommen wurde, war die genannte Kontrollstelle als Kontrolleinrichtung im Punkt 5g der Spezifikation zu löschen, sodass nur mehr eine einzige Kontrollstelle, nämlich die Firma Lacon-GmbH in 4150 Rohrbach, Am Teich 2, zur Kontrolle von Steirischem Kürbiskernöl g.g.A. befugt ist. Die von Frau Gabriele Schmid angeführte Begründung des berechtigten Interesses war damit hinfällig. Auch aus ihrer sonstigen Einspruchsbegründung konnte keine Einschränkung des freien Warenverkehrs festgestellt werden, aus welcher ein berechtigtes Interesses ableitbar gewesen wäre. Eine darüberhinausgehende Darlegung eines berechtigten Interesses wurde – trotz amtlicher Aufforderung - von der Einsprecherin nicht vorgebracht.

Gemäß Art. 53 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ist bei einem Antrag auf Genehmigung einer geringfügigen Änderung, somit bei einer beantragten Änderung, die zu keiner Änderung des Einzigen Dokuments führt, kein Einspruchsverfahren durchzuführen. Als geringfügige Änderungen gelten unter anderem Änderungen des Namens und der Adresse der antragstellenden Vereinigung als Trägerorganisation sowie die

Änderung der Kontrollstelle. Die Fördergemeinschaft für integrierte Produktion in Graz ist eine Vereinigung, die Hersteller des betreffenden Erzeugnisses umfasst (164 Erzeuger und 25 Verarbeiter, vgl. ON 54). Sie besitzt bezüglich ihres Änderungsantrags vom 18.10.2013 ein berechtigtes Interesse und ist auch im Übrigen antragsbefugt. Die beantragte Löschung der Firma SGS Austria Controll-Co GesmbH als Kontrollstelle war als geringfügige Änderung gemäß Art.53 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 zu qualifizieren und somit keinem eigenen Einspruchsverfahren zu unterziehen. Die Löschung der genannten Kontrollstelle war im Zuge des gegenständlichen Änderungsantrages durchzuführen, da auf Anfrage bei der Europäischen Kommission die – aufgrund des Änderungsantrages vom 18.10.2013 - bereits beschlussmäßig festgestellte (geringfügige) Änderung der Kontrollstelle aus verfahrensökonomischen Gründen nicht separat, sondern - als weitere Änderung (eingearbeitet in die Produktspezifikation) - mit dem nun gegenständlichen Änderungsantrag vom 24.6.2009 (nach rechtskräftiger Beschlussfassung) an die Europäische Kommission weitergeleitet werden soll.

II. Nach Überzeugung der Rechtsabteilung erfüllt der vorliegende Antrag die Voraussetzungen von Art. 53 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Die antragstellende Vereinigung, Gemeinschaft der Arbeitsgemeinschaft Steirischer Kürbisbauern Gen.m.b.H. und Landesinnung Steiermark des Lebensmittelgewerbes Berufszweig Ölpresser, vertreten durch die Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl g.g.A., Julius Strauß Weg 1a, A-8430 Leibnitz, ist eine Vereinigung, die Hersteller des betreffenden Erzeugnisses umfasst (2513 Erzeuger, 41 Verarbeiter, 8 Händler ohne Eigenanbau, vgl. ON 52), und zudem identisch mit der früheren Anmelderin der geografischen Angabe „Steirisches Kürbiskernöl“ ist (bei der am 16.7.2012, ON 27, bekanntgegebenen Umbenennung der Landesinnung Steiermark des Lebensmittelgewerbes Berufszweig Ölpresser handelt es sich um eine Firmenwortlautänderung aufgrund einer Änderung der Fachorganisationsordnung der WKO vom 1.1.2010).

Sie besitzt daher bezüglich des vorliegenden Änderungsantrags ein berechtigtes Interesse und ist auch im Übrigen antragsbefugt (Art. 53 Abs. 1 iVm Art. 3 Z 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012). Die antragstellende Vereinigung stützt ihr Änderungsbegehren auf beachtliche Gründe. Dies wurde von den befragten sachkundigen Stellen ganz überwiegend bestätigt (u.a. Stellungnahme des BMLFUW vom 23.1.2012, BMLFUW- LE.4.1.2/0001-II/1/2012, ON 24; Stellungnahme des BMG vom 6.5.2014, BMG-75120/0031-II/B/13a/2014, ON 48; Gutachten AGES vom 21.11.2011 zum Steirischen Ölkürbis/Cucurbita pepo var. styriaca Sorten und Saatgut betreffend, ON 23).

Kritische Einwendungen wurden durch den als zulässig angesehenen Einspruch der Vereinigung Fördergemeinschaft für integrierte Produktion in Graz vorgebracht. Diese wenden sich ausschließlich gegen eine allfällig fehlende Sicherstellung der Kontrolle bei Nachbauseaatgut. Die Einsprecherin verlangt eine Ergänzung der Produktspezifikation in zweierlei Hinsicht:

- a) Beschränkung von Nachbauseaatgut auf betriebseigenes Saatgut
- b) eine zusätzliche Sicherstellung der Herkunftskontrolle durch analytische Verfahren (Messung der seltenen Erden/Isotopen). Diesbezüglich legte die Einsprecherin ein Gutachten der Montanuniversität Leoben vom 17.9.2014 vor (ON 55).

Die antragstellende Vereinigung hat fristgerecht eine Äußerung auf den Einspruch erstattet (ON 43) und beantragt unter Abweisung des Einspruchs den gegenständlichen Änderungsantrag zu genehmigen.

1. Bei den beantragten Änderungen betreffend Punkt 5b) der Spezifikation („Beschreibung“) handelt es sich lediglich um klarstellende Konkretisierungen der traditionellen Gepflogenheiten bzw. der üblichen Beschaffenheit des Erzeugnisses, insbesondere, dass das Steirische Kürbiskernöl aus den schalenlos wachsenden Kernen des steirischen

Ölkürbisses (*Curcubita pepo* var. *styriaca*) gewonnen wird und es sich um zertifiziertes Saatgut des Steirischen Ölkürbisses von in Österreich zugelassenen Sorten handeln muss, welche in der Österreichischen Sortenliste aufgelistet sind. Mit der teils bereits in der ursprünglichen Spezifikation enthaltenen, teils nunmehr ergänzten Formulierung soll unverwechselbar ausgedrückt werden, dass nur 100 % reines aus erster Pressung gewonnenes Öl aus schalenlosen Kernen aus zertifiziertem Saatgut des Steirischen Ölkürbisses aus dem definierten Anbaugebiet und Pressung im definierten Gebiet als Steirisches Kürbiskernöl bezeichnet werden darf.

Mit dem Anbau von ausschließlich zertifiziertem Saatgut des Steirischen Ölkürbisses von in Österreich zugelassenen Sorten, welche in der Österreichischen Sortenliste aufgelistet sind, wird gewährleistet, dass nur jene Kulturart vermehrt wird, welche für die österreichischen Anbaugebiete geeignet ist und es damit der Qualitätserhaltung der Kürbiskerne dient, die wiederum für die Qualität und den charakteristischen Geschmack des Steirischen Kürbiskernöls maßgeblich sind.

Den von der Einsprecherin vorgebrachten Einwänden, dass beim Nachbausaatgut keine ausreichende Kontrolle der Herkunft des Saatguts gegeben sei und neben betriebseigenem Saatgut auch genetisch andere Saatgutsorten wie z.B. chinesische zur Anwendung kommen könnten, ist zu entgegnen, dass von der Spezifikation ausdrücklich sowohl die Saatgutsorte (ausschließlich zertifiziertes Saatgut des Steirischen Ölkürbisses von in Österreich zugelassenen Sorten, die in der Österreichischen Sortenliste aufgelistet sind) als auch das Verbot, andere Kerne oder Öle dem Erzeugnis beizumischen, festgelegt wurden. Das gilt jedenfalls auch für das Nachbausaatgut, sodass sich die Kontrolle darauf ebenfalls beziehen muss. Dies wird auch durch die behördliche Stellungnahme des BMG vom 6.5.2014, BMG-75120/0031-II/B/13a/2014, ausdrücklich bestätigt.

Die Forderung der Einsprecherin, zusätzliche analytische Verfahren (Messungen der seltenen Erden bzw. Isotopen durch Probeziehungen in den Kernen und fertigen Ölen) zur Herkunftskontrolle in die Produktspezifikation festzuschreiben, ist unverhältnismäßig und unzweckmäßig. Bereits in dem von ihr vorgelegten Gutachten der Montanuniversität Leoben vom 17.9.2014 zur analytischen Methode zur Identifizierung des geografischen Ursprungs von Kürbiskernen und Kürbiskernölen (ON 55) wird darauf hingewiesen, dass der von der Montanuniversität festgestellte Richtigkeitsgrad von 90% bei der internen, objektiven Überprüfung nach der vorgeschlagenen Methode für die Herkunftsbestimmung lediglich bei reinen Kürbiskernen aus Österreich, aus China bzw. aus Russland gegeben ist. Eine Herkunftsbestimmung von Kürbiskernen aus anderen als den drei genannten Ländern sei derzeit nicht möglich. Zudem wird die Richtigkeit der Methode bei produktionsbedingten Mischungen aus Ölen verschiedener Provenienz laut dem Gutachten gemindert. Zur Überprüfung der angewendeten Methode der Montanuniversität Leoben wurden Untersuchungen mit chinesisch-österreichischen Ölmischungen durchgeführt. Im günstigsten Fall konnte lediglich eine 10% Zumischung von chinesischem zu österreichischem Öl festgestellt werden. Somit ist – auch nach dem von der Einsprecherin vorgelegten Gutachten - eine exakte Bestimmung der Rohwarenherkunft (Kernherkunft) im Kürbiskernöl offensichtlich derzeit nicht möglich, sodass eine verpflichtende Aufnahme des vorgeschlagenen analytischen Verfahrens unzweckmäßig erscheint.

Aber auch aus Kostengründen scheint die vorgeschlagene Methode zur Identifizierung der Herkunft von Kürbiskernen und –ölen unverhältnismäßig, da die Erzeuger - laut Gutachten der Montanuniversität Leoben - mit Kosten zwischen ca. € 150 bis € 370 pro Probe (die Kosten variieren nach der Anzahl der Proben und der Art der Analyse, ob Kürbiskern oder Kürbiskernöl analysiert wird) rechnen müssen, wobei die Probenahme nicht einmal durch das Labor/die Montanuniversität Leoben selbst, sondern durch den Auftraggeber der Analyse erfolgt.

Aufgrund der Tatsache, dass eine genaue analytische Feststellung der Herkunft der Kerne nach derzeitigem Wissenstand nicht möglich ist und damit keine bessere Herkunftssicherheit

durch eine verpflichtend vorgesehene Analyseverfahren garantiert werden kann, war die Produktspezifikation in diesem Punkt nicht zu ergänzen (siehe dazu behördliche Stellungnahme des BMG vom 6.5.2014, BMG-75120/0031-II/B/13a/2014).

2. Die Ergänzungen in Punkt 5c) Geografisches Gebiet bedeuten keine Änderung des Herkunftsgebiets, sie verweisen lediglich auf die genaue Abgrenzung in der bei der Europäischen Kommission hinterlegten Landkarte und stellen das geografische Gebiet klar, welches einerseits ursprünglich richtig mittels einer Landkarte dargestellt wurde, der Textteil jedoch zu eng gefasst definiert wurde, und welches andererseits aufgrund einer Änderung von politischen Bezirksbezeichnungen entsprechend abzugrenzen und richtig zu stellen war.

Die Ergänzungen sorgen daher für die erforderliche Präzision und Klarheit gemäß Art. 2 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 179/36 vom 19.6.2014.

Die geografische Einschränkung der Saatgutvermehrung inklusive des Nachbaus für den Eigenanbau der schalenlos gewachsenen Kerne des Steirischen Ölkürbis (*Cucurbita pepo* var. *styriaca*) auf Österreich dient der Qualitätssicherung des Erzeugnisses und ist deshalb zulässig, da die österreichische Rechtslage sowohl bei der Sortenankennung (Prüfung des landeskulturellen Wertes) als auch bei der Saatgutvermehrung (zertifiziertes Saatgut) strenger als die EU-Regelungen bzw. die Regelungen in anderen Mitgliedstaaten ist. Die über das EU-Recht hinausgehenden Anforderungen bei der Sortenankennung und der Saatgutvermehrung gewährleisten die Eignung der Sorte speziell für die österreichischen Anbaugebiete und stellen sicher, dass tatsächlich Saatgut der Kulturart Steirischer Ölkürbis vermehrt wird. Damit ist die hinsichtlich der Saatgutvermehrung vorgenommene Beschränkung auf ein größeres geografisches Gebiet, nämlich auf Österreich, sachlich gerechtfertigt, zumal qualitative Kriterien diese Beschränkung rechtfertigen und sie mit den ständigen und redlichen Gepflogenheiten der örtlichen Erzeuger im Einklang steht (vgl. diesbezügliche nähere Begründung in Punkt 5e) Herstellungsverfahren).

3. Im Punkt 5d) wurden Bestimmungen zum Ursprungsnachweis zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit aufgenommen, da die Spezifikation bislang keine Hinweise zum Ursprungsnachweis enthielt. Damit wurde Art. 4 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 Rechnung getragen, wonach die Produktspezifikation ein Verfahren beschreiben muss, das von den Marktteilnehmern im Hinblick auf den Ursprungsnachweis für das Erzeugnis, den Rohstoff und das sonstige Material, die gemäß der Produktspezifikation aus dem abgegrenzten Gebiet stammen müssen, einzurichten ist. Um Anbauflächen, jährliche Erntemengen, Art der Kernverwendung und produzierte Ölmenge auch im Falle eines Kern- und Ölverkaufs an Dritte eindeutig nachvollziehen zu können, wurde in der Spezifikation die Anwendung eines mehrstufigen Nachweis- und Kontrollsystems festgeschrieben, welches neben Anbauflächen- und Erntemengenmeldungen den Einsatz eines Kontrollnummernsystems vorsieht. Eine Beschränkung des freien Warenverkehrs konnte in dem vorgeschriebenen Kontrollverfahren, das vom für die Kontrolle zuständigen Gesundheitsministerium ausdrücklich bewilligt wurde (Herstellung des Einvernehmens vom 5.6.2013, BMG-75300/0016-II/B/13/2013), nicht festgestellt werden.

4. In Abschnitt 5e) Herstellungsverfahren ist das traditionelle Herstellungsverfahren präziser formuliert worden, insbesondere dahingehend, dass das Öl aus der Röstmasse ohne weitere Wärmezufuhr ausschließlich durch mechanische/hydraulische Verfahren gewonnen wird. Mit der bereits in der ursprünglichen Spezifikation enthaltenen, nunmehr ergänzten Formulierung soll das traditionelle Herstellungsverfahren detaillierter beschrieben werden.

Die übrigen Änderungen bzw. Ergänzungen betreffen die verpflichtende Verwendung von lichtgeschützten Gebinden zur Qualitätserhaltung des Erzeugnisses und die Beschränkung

des Ausgangsmaterials. Sie sind überzeugend begründet worden und dienen zur sachlichen Präzisierung, zum Teil berücksichtigen sie auch geänderte Verfahrensweisen.

Dass die begehrten Änderungen, die die Produktion des Kürbiskernöls betreffen, insbesondere die verpflichtende Verwendung von ausschließlich zertifiziertem Saatgut des Steirischen Ölkürbisses von in Österreich zugelassenen Sorten, die in der Österreichischen Sortenliste aufgelistet sind, sowie die Beschränkung der Saatgutvermehrung inklusive des Nachbaus für den Eigenanbau bei Steirischem Kürbiskernöl auf Österreich, rechtlich zulässig bzw. gerechtfertigt sind, ist von den beteiligten fachkundigen Stellen eindeutig bestätigt worden (Stellungnahme des BMLFUW vom 23.1.2012, BMLFUW- LE.4.1.2/0001-I/1/2012, ON 24; Stellungnahme des BMG vom 6.5.2014, BMG-75120/0031-II/B/13a/2014, ON 48; Stellungnahme AGES vom 21.11.2011 Sorten und Saatgut betreffend, ON 23). Sowohl das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) als auch die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH haben dies ausdrücklich bejaht.

Das BMLFUW sah die Beschränkung der Saatgutvermehrung inklusive des Nachbaus für den Eigenanbau bei Steirischem Kürbiskernöl auf Österreich in zweierlei Hinsicht als gerechtfertigt an:

a. Aufgrund der Besonderheit der Sortenzulassung:

Für Steirischen Ölkürbis gibt es in Österreich zugelassene Sorten. Die österreichische Zulassung von Kürbissaatgut erfordert – über die Bestimmungen der RL 2002/55/EG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut hinaus – auch eine Prüfung des landeskulturellen Wertes der Sorte (§ 46 Abs. 2 Saatgutgesetz). Im Zuge der Prüfung des landeskulturellen Wertes werden wertbestimmende Eigenschaften im Vergleich zu vergleichbaren zugelassenen Sorten ermittelt, z.B. Widerstandsfähigkeit gegen Schadorganismen, Ertrag, etc., wodurch sich eine besondere Eignung der in Österreich zugelassenen Kürbissorte für die österreichischen Anbaugebiete ergibt.

b. Aufgrund der Besonderheit der Saatgutvermehrung

Saatgut von Ölkürbis darf in Österreich nur als Vermehrungssaatgut und als zertifiziertes Saatgut in Verkehr gebracht werden. Die RL 2002/55/EG (Art. 20 Abs. 2) erlaubt jedoch auch Standardsaatgut. Für Standardsaatgut gibt es nur Saatgutverkehrskontrollen. Eine behördliche Überwachung im Produktionsprozess (somit bei der Vermehrung) ist nicht vorgesehen. Damit erfolgt auch keine Feststellung am Feld, ob die angegebene Sorte verwendet wurde (dies kann in der Praxis nur am Feld festgestellt werden). Beim zertifizierten Saatgut wird hingegen die Sortenechtheit bereits am Feld durch amtliche Kontrollen geprüft. Da das EU-Recht für die Kulturart Ölkürbis nur die Kategorie Standardsaatgut vorschreibt, ist die Zertifizierung von Ölkürbis-Saatgut nicht der generelle Standard in der EU.

Die Änderungen im Herstellungsverfahren sind nachvollziehbar und ausreichend begründet worden.

5. In Abschnitt 5f) Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet werden die bisherigen Ausführungen zu Punkt 5d „Entstehung und Entwicklung des Steirischen Kürbiskernöls“, die zum Zeitpunkt der Anerkennung der gegenständlichen Bezeichnung in diesem Punkt darzustellen waren, übernommen bzw. verschoben.

6. Neben der Berichtigung der Anschrift betreffend die Kontrollstelle „Lacon GmbH“ aufgrund einer Adressenänderung in Punkt 5g) Kontrolleinrichtung wurde aufgrund eines eigenen Änderungsantrages vom 18.10.2013 der Fördergemeinschaft für integrierte Produktion in Graz, die Einsprecherin im gegenständlichen Änderungsantrag ist, die Löschung der eingetragenen zweiten Kontrollstelle, Firma SGS Austria Controll-Co GesmbH in 1150 Wien, beantragt. Da seitens des befugten fachkundigen Bundesministeriums für Gesundheit kein Einwand gegen die Löschung der Kontrollstelle SGS Austria Controll-Co GesmbH eingelegt

wurde (vgl. BMG-75120/0031-II/B/13a/2014, ON 48), war die genannte Kontrollstelle als Kontrolleinrichtung im Punkt 5g der Spezifikation zu löschen, sodass nur mehr die Firma Lacon-GmbH in 4150 Rohrbach, Am Teich 2, zur Kontrolle von Steirischem Kürbiskernöl g.g.A. eingetragen bleibt.

Da die von der Fördergemeinschaft für integrierte Produktion beantragte Änderung der Kontrollstelle eine geringfügige Änderung gemäß Art. 53 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 darstellt, war diese keinem eigenen Einspruchsverfahren zu unterziehen und die Änderung der Kontrollstelle im Zuge des gegenständlichen Änderungsverfahrens durchzuführen.

Die durch den gegenständlichen Änderungsantrag eingeführten Maßnahmen eines Datenabgleichs, die das Funktionieren des Gesamtkontrollsystems gewährleisten, gelten nur in jenem Fall, dass zwei oder mehrere Kontrollstellen zur Kontrolle von Steirischem Kürbiskernöl g.g.A. zugelassen sind, somit nur bei Existenz von mehreren Kontrollstellen.

7. In Punkt 5h) Etikettierung sollen die vorgesehenen Ergänzungen die vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen unterstützen und der verbesserten Information der Konsumenten dienen. Eine Beschränkung des freien Warenverkehrs ist nicht zu befürchten.

Nach alledem ist der Antrag auf Änderung der Spezifikation in den angeführten Punkten gerechtfertigt.

Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses wird der Antrag samt den erforderlichen Unterlagen (*in der am 21.6.2013 veröffentlichten Fassung mit folgender geringfügiger Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012: Löschung der Firma SGS Austria Controll-Co GesmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien, im Punkt 5g unter „Kontrolleinrichtung“*) an die Kommissionsdienststellen zur Eröffnung des Verfahrens auf Gemeinschaftsebene übermittelt werden.

Rechtsmittelbegründung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 68c Abs. 1 iVm § 68a Abs. 7 MSchG von natürlichen oder juristischen Personen mit berechtigtem Interesse und Sitz oder Niederlassung im Inland binnen 2 Monaten ab der elektronischen Veröffentlichung dieses Beschlusses (unter <http://www.patentamt.at/Markenschutz/Schutzrechte/Herkunftsangabe/>) ein Rekurs erhoben werden.

Der Rekurs ist an das Oberlandesgericht Wien zu richten, jedoch schriftlich beim Österreichischen Patentamt einzubringen und muss hinreichend erkennen lassen, aus welchen Gründen sich die Partei beschwert erachtet und welche andere Entscheidung sie anstrebt.

Im Rekursverfahren besteht keine Vertretungspflicht; wer sich jedoch vertreten lassen will, muss dies durch eine in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person aus der Rechts- oder Patentanwaltschaft oder einen Notar bzw. eine Notarin tun.

Der Rekurs unterliegt einer Gebühr von 505 €; die Rekursgebühr wird zwei Wochen nach Einlangen der Rekurschrift beim OLG Wien fällig und ist an dieses Gericht zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ljiljana PANTOVIC
Österreichisches Patentamt

Rechtsabteilung österreichische Marken
Tel.: +43-1-53424-349
Fax: +43-1-53424-66-349